

Förderung in Kinderbetreuung durch den Kreis Ostholstein

Allgemeines

Fördervoraussetzung:

	Kita / Sozialstaffel	Tagespflege
Unter 3 Jahre	Krippenplatz (20-25 Stunden wöchentlich)	<ul style="list-style-type: none"> • ab vollendetem ersten bis vollendetem dritten Lebensjahr (3-20 Stunden wöchentlich) • Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Regelungen zur Mehrbetreuung
Über 3 Jahre	Elementarplatz (20-25 Stunden wöchentlich) (aktuelle auch Hortplatz)	mit Bescheinigung der Gemeinde, dass kein Kitaplatz zur Verfügung steht (bis zu 20 Stunden wöchentlich)
Mehrbetreuung	<p>Eine Betreuung von mehr als den o.g. Stunden kann nur bewilligt werden, wenn aufgrund von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit • Schulmaßnahmen • Aus- und Weiterbildung • Sprachkursen, etc. <p>die Betreuung des Kindes nicht gewährleistet ist. Entsprechende Nachweise (z.B. Arbeitgeberbescheinigung) sind einzureichen.</p> <p>! Andernfalls wird nur aus sozialpädagogischen Gründen eine Mehrbetreuung gewährt (hier ist <u>eine entsprechende Stellungnahme</u> notwendig)</p>	

Wichtig! Im Falle eines HZE-Antrages ist dieser an den Bereich 5.05 zu stellen. Diese Art der Förderung unterscheidet sich in einzelnen Punkten von der allgemeinen Tagespflege, daher die Abgrenzung. Unter anderem ist die allgemeine Tagespflege immer mit Kostenbeiträgen für die Eltern verbunden, welche im HZE-Fall entfallen. Zudem sind nicht alle Tagespflegepersonen geschult und entsprechend berechtigt Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu betreuen.

Finanzielle Eigenbeteiligung der Eltern

	Kita / Sozialstaffel	Tagespflege
Empfänger von: <ul style="list-style-type: none"> • ALG II • Grundsicherungsleistungen • Wohngeld • Asylbewerberleistungen • Kinderzuschlag 	100 % Ermäßigung des Kitabeitrages	Mindestkostenbeitrag in Höhe von 45,00 € monatlich

Geschwisterermäßigung	<u>Stand Januar 2020</u> 10 % für das zweite Kind 30 % für das dritte (nur Kindergarten, nicht in Tagespflege) (wenn die Kinder zeitgleich in einer Einrichtung betreut werden) <u>Ab August 2020 folgende Änderungen:</u> 50 % für das zweite Kind 100 % für das dritte Kind
Einkommensberechnung	Einkommen und Ausgaben der Familie werden anhand diverser Nachweise (z.B. Gehaltsabrechnung, Mietvertrag, etc.) gegenübergestellt und die monatliche zumutbare Belastung berechnet

Wichtig! Die sozialpädagogische Stellungnahme bringt nicht automatisch eine 100 % Ermäßigung der Kostenbeteiligung der Eltern mit sich. Die finanziellen Voraussetzungen bleiben bestehen und müssen entsprechend geprüft werden.

Allgemeine Bearbeitung

- Antrag wird von den Eltern gestellt und bei 5.10.1 eingereicht
- Nach Prüfung werden ggf. fehlende Unterlagen angefordert
 - Bei Antrag auf Mehrbetreuung wird u.a. auf die Möglichkeit der sozialpädagogischen Gründe hingewiesen